

**Wasserrechtsverfahren Oberstufe Häusern**

**Antragsteil B**

**Wasserrechtliche Bewilligung  
und  
gehobene Erlaubnis**

**Einreichung zur Offenlage:**

Schluchseewerk AG  
Säckinger Str. 67,  
79725 Laufenburg

**gezeichnet von:**



---



---

Laufenburg, 13.07.2016

## **B ANTRAG AUF WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG ODER GEHOBENE ERLAUBNIS**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

I. WASSERRECHTSVERFAHREN DER OBERSTUFE HÄUSERN.....	1
II. ANTRAGSGEGENSTAND.....	2
II.1 Wasserrechtliche Bewilligung oder gehobene Erlaubnis.....	2
II.1.1 Gewässerbenutzungen der Oberstufe Häusern .....	2
II.1.1.1 Schluchsee.....	2
II.1.1.2 Schwarzabecken .....	3
II.1.1.3 Hangkanal, Windgfällweiher und Kanalrinne.....	4
II.1.1.4 Aubach-Beileitung .....	4
II.1.1.5 Wüstengraben-Beileitung .....	5
II.1.1.6 Habsmoosbach-Beileitung.....	5
II.1.1.7 Sägmattbach-Beileitung.....	5
II.1.2 Energetische Nutzung der Mindestwassermengen an der Schluchsee- Talsperre und an der Schwarza-Talsperre .....	5
II.1.3 Änderung der Stauanlage am Titisee.....	6
II.2 Erforderliche Ausnahmen .....	6
II.2.1 Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG .....	6
II.2.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG .....	7
II.2.3 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	7
II.3 Aufhebung der bisherigen Regelungen zur Titiseebewirtschaftung.....	8
II.4 Weitere Entscheidungen.....	8
III. BEWILLIGUNG.....	9
III.1 Gegenstand der Bewilligung .....	9
III.2 Zulässigkeit der Bewilligung.....	9
III.2.1 Ausschluss einer Bewilligung.....	9
III.2.2 Rechtliche Voraussetzungen der Bewilligung.....	10
III.2.2.1 Bedeutung des Kraftwerks Häusern innerhalb der Werksgruppe Schluchsee.....	10

III.2.2.2	Wirtschaftsfaktor in der Region.....	11
III.2.2.3	Wirtschaftliche Belastungen .....	12
III.2.2.3.1.	Oberstufe Häusern.....	12
III.2.2.3.2.	Werksgruppe Schluchsee .....	14
III.2.2.4	Fazit .....	14
III.3	Begründung des beantragten Bewilligungszeitraums.....	15
III.3.1.1	Rechtliche Voraussetzungen .....	15
III.3.2	Anwendung auf die Oberstufe Häusern .....	16
IV.	GEHOBENE ERLAUBNIS .....	18
IV.1	Gegenstand der gehobenen Erlaubnis.....	18
IV.2	Zulässigkeit der gehobenen Erlaubnis .....	18
IV.3	Begründung des beantragten Erlaubniszeitraums.....	18

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Absenkziele für den Schluchsee.....	2
Tabelle 2:	Gewässerbenutzungen an den Großfassungen des Hangkanals .....	4

## **I. WASSERRECHTSVERFAHREN DER OBERSTUFE HÄUSERN**

Das Pumpspeicherkraftwerk Häusern im Südschwarzwald ist ein Teil der insgesamt dreistufigen Werksgruppe Schluchsee. Die Schluchseewerk AG betreibt die gesamte Werksgruppe Schluchsee und somit auch das Pumpspeicherkraftwerk Häusern. Das in den Jahren 1929 bis 1931 erbaute Wasserkraftwerk erhielt eine unbefristete Bau- und Betriebsgenehmigung sowie eine befristete wasserrechtliche Verleihung, die am 16. März 2017 ausläuft. Ziel des vorliegenden Wasserrechtsverfahrens ist die Erteilung der für den weiteren Betrieb der Oberstufe Häusern erforderlichen und im folgenden Kapitel B.II beschriebenen Zulassungen.

## II. ANTRAGSGEGENSTAND

### II.1 WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG ODER GEHOBENE ERLAUBNIS

#### II.1.1 GEWÄSSERBENUTZUNGEN DER OBERSTUFE HÄUSERN

Der weitere Betrieb der Oberstufe Häusern erfordert Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 WHG, weil Wasser entnommen, abgeleitet und eingeleitet wird sowie Gewässer aufgestaut und abgesenkt werden.

Die Schluchseewerk AG beantragt für die zum weiteren Betrieb der Oberstufe Häusern erforderlichen Gewässerbenutzungen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, soweit dies rechtlich möglich ist. Soweit keine Bewilligung erteilt werden kann, wird eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, höchst hilfsweise eine einfache wasserrechtliche Erlaubnis.

Es wird insbesondere beantragt, für die folgenden Gewässerbenutzungen die jeweils angegebene Gestattung (Bewilligung oder gehobene Erlaubnis) zu erteilen.

##### II.1.1.1 Schluchsee

(1) Bewilligung für das Aufstauen der Schwarza und des natürlich zufließenden und künstlich zugeführten Wassers an der Schluchsee-Talsperre unter Belassung einer Mindestwasserführung von 106 l/s in der Schwarza, wobei auch mehr Wasser in die Schwarza abgegeben werden darf und das Aufstauen des Schluchsees bis zu einem Stauziel von 930 m ü. NN und das Absenken bis zu folgenden Absenkzielen zulässig ist.

Tabelle 1: Absenkziele für den Schluchsee

Zeitraum	Normalbetrieb	Energiewirtschaftliche Sondersituationen
15.05. bis 30.09.	923 m ü. NN	922 m ü. NN
30.09. bis 31.10.	linear abnehmend von 923 bis 922 m ü. NN	1 m niedriger als im Normalbetrieb
31.10. bis 20.11.	linear abnehmend von 922 bis 918 m ü. NN	1 m niedriger als im Normalbetrieb
20.11. bis 30.11.	linear abnehmend von 918 bis 914 m ü. NN	1 m niedriger als im Normalbetrieb
30.11. bis 15.03.	914 m ü. NN	912,5 m ü. NN
15.03. bis 15.04.	linear zunehmend von 914 bis 917 m ü. NN	1 m niedriger als im Normalbetrieb
15.04. bis 15.05.	linear zunehmend von 917 bis 923 m ü. NN	1 m niedriger als im Normalbetrieb

Linear abnehmend oder zunehmend bedeutet jeweils, dass der genannte Startwert am ersten Tag des Zeitraums und der genannte Endwert am letzten Tag des Zeitraums gelten und dass für die dazwischen liegenden Tage gleichmäßig ermittelte Zwischenwerte gelten.

Für Kurzrevisionen im Sinne von Kapitel C.III.6.2.4 des Erläuterungsberichts kann der Wasserstand des Schluchsees im Zeitraum 15.11. bis 15.02. für eine Dauer von 4 Wochen auf 906 m ü. NN abgesenkt werden. In diesem Fall muss bis zum 15.03. ein Wiederanstieg des Wasserstandes auf mindestens 914 m ü. NN erreicht sein.

(2) Bewilligung für die Nutzung des an der Schluchsee-Talsperre abzugebenden Mindestwassers zur Erzeugung elektrischer Energie (siehe hierzu B.II.1.2).

(3) Bewilligung für das Entnehmen von bis zu 86 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Schluchsee am Entnahme- und Einlaufbauwerk des Schluchsee-Schwarza-Stollens zur Energieerzeugung im Kraftwerk Häusern.

(4) Gehobene Erlaubnis für das Einleiten des durch das Kraftwerk Häusern hochgepumpten Wassers in den Schluchsee am Entnahme- und Einleitungsbauwerk des Schluchsee-Schwarza-Stollens.

### **II.1.1.2 Schwarzabecken**

(1) Bewilligung für das Aufstauen der Schwarza und des natürlich zufließenden und künstlich zugeführten Wassers an der Schwarza-Talsperre unter Belassung einer Mindestwasserführung von 162 l/s in der Schwarza, wobei auch mehr Wasser in die Schwarza abgegeben werden darf und das Aufstauen des Schwarzabeckens bis zu einem Stauziel von 723 m ü. NN und das Absenken bis zu einem Absenkeziel von 711 m ü. NN zulässig ist.

Für Kurzrevisionen im Sinne von Kapitel C.III.6.3.4 des Erläuterungsberichts kann der Wasserstand des Schwarzabeckens für eine Dauer von maximal 4 Wochen bis 708,5 m ü. NN abgesenkt werden.

(2) Bewilligung für die Nutzung des an der Schwarza-Talsperre abzugebenden Mindestwassers zur Erzeugung elektrischer Energie (siehe hierzu B.II.1.2).

(3) Bewilligung für das Entnehmen von bis zu 40 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Schwarzabecken, um es durch das Kraftwerk Häusern in den Schluchsee zu pumpen.

(4) Bewilligung für das Einleiten des im Kraftwerk Häusern zur Energieerzeugung genutzten Triebwassers am Kraftwerk Häusern in das Schwarzabecken.

(5) Bewilligung für das Entnehmen von bis zu 80 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Schwarzabecken am Entnahme- und Einlaufbauwerk des Schwarza-Witznau-Stollens zur Energieerzeugung im Kraftwerk Witznau.

Die unter (1) und (5) beantragte Bewilligung erfasst nicht das beigeleitete Wasser der Alb; die diesbezüglichen Regelungen in der bestehenden Verleihung für das Kraftwerk Witznau bleiben unberührt.

### II.1.1.3 Hangkanal, Windgfällweiher und Kanalrinne

(1) Bewilligung für das Aufstauen der folgenden Oberflächengewässer und Ableiten ihres Wassers an den folgenden Großfassungen in den Hangkanal unter Belassung der jeweils angegebenen Mindestwasserführung in den Gewässern:

Tabelle 2: Gewässerbenutzungen an den Großfassungen des Hangkanals

Fassungs-Nr.	Anlage	Gewässer	Mindestwasser
1	Sägenbach-Fassung	Sägenbach	20,7 l/s
2	Goldersbach-Fassung	Goldersbach	5,3 l/s
3	Seebach-Fassung	Seebach	9,2 l/s
4	Waldhofbach-Fassung	Waldhofbach	3,5 l/s
5	Wannenbach-Fassung	Wannenbach	2,0 l/s
6	Haslachbach-Fassung	Haslach	5,4 l/s
7	Schwarzenbach-Fassung	Schwarzenbach	4,5 l/s

(2) Bewilligung für das Ableiten von Kleingewässern in den Hangkanal an den Klein- und Kleinstfassungen mit den folgenden Fassungs-Nrn. gemäß Anlage D.X.2: 0.1 (Hummelbächle-Beileitung), 1.1 bis 1.4, 2.1 bis 2.13, 5.1 bis 5.38, 6.1 bis 6.8 und 7.1 bis 7.4.

(3) Gehobene Erlaubnis für das Einleiten des über den Hangkanal abgeleiteten Wassers durch das Kanal-Einlaufbauwerk in den Windgfällweiher.

(4) Gehobene Erlaubnis für das Weiterleiten des durch das Auslaufbauwerk des Windgfällweihers abfließenden Wassers über das offene Gerinne (Kanalrinne) und Einleiten dieses Wassers und des dem offenen Gerinne/Kanalrinne direkt zufließenden weiteren Wassers durch das Auslaufbauwerk der Kanalrinne in den Schluchsee.

### II.1.1.4 Aubach-Beileitung

(1) Bewilligung für das Aufstauen des Aubachs und Ableiten seines Wassers an der Aubach-Fassung (Fassungs-Nr. 8 gemäß Anlage D.X.2) in die Aubach-Beileitung unter Belassung einer Mindestwasserführung von 3,1 l/s in dem Gewässer.

(2) Gehobene Erlaubnis für das Einleiten des über die Aubach-Beileitung zugeführten Wassers durch das Auslaufbauwerk dieser Beileitung in den Schluchsee.

### **II.1.1.5 Wüstengraben-Beileitung**

- (1) Bewilligung für das Aufstauen des Wüstengrabens/Kesselbachs und Ableiten seines Wassers an der Wüstengraben-Fassung (Fassungs-Nr. 9 gemäß Anlage D.X.2) in die Wüstengraben-Beileitung unter Belassung einer Mindestwasserführung von 2,3 l/s in dem Gewässer.
- (2) Bewilligung für das Ableiten eines Kleingewässers in den Wüstengraben an der Kleinstfassung mit der Fassungs-Nr. 9.1 gemäß Anlage D.X.2.
- (3) Gehobene Erlaubnis für das Einleiten des über die Wüstengraben-Beileitung zugeführten Wassers durch das Auslaufbauwerk dieser Beileitung in den Schluchsee.

### **II.1.1.6 Habsmoosbach-Beileitung**

- (1) Bewilligung für das Aufstauen des Habsmoosbachs und Ableiten seines Wassers an der Habsmoosbach-Fassung (Fassungs-Nr. 10 gemäß Anlage D.X.2) in die Habsmoosbach-Beileitung unter Belassung einer Mindestwasserführung von 9,6 l/s in dem Gewässer.
- (2) Gehobene Erlaubnis für das Einleiten des über die Habsmoosbach-Beileitung zugeführten Wassers an der Schluchsee-Talsperre in den Schluchsee und im Rahmen der in Kapitel B.II.1.2 beschriebenen Mindestwasserabgabe von Habsmoosbach- und Schluchseewasser in die Schwarza.

### **II.1.1.7 Sägmattbach-Beileitung**

- (1) Bewilligung für das Aufstauen des Sägmattbachs/Dreherhäusleweiherbachs und Ableiten seines Wassers an der Sägmattbach-Fassung (Fassungs-Nr. 12 gemäß Anlage D.X.2) in die Sägmattbach-Beileitung unter Belassung einer Mindestwasserführung von 6,1 l/s in dem Gewässer.
- (2) Bewilligung für das Aufstauen des Taubachs und Ableiten seines Wassers an der Taubach-Fassung (Fassungs-Nr. 11 gemäß Anlage D.X.2) in die Sägmattbach-Beileitung unter Belassung einer Mindestwasserführung von 5 l/s in dem Gewässer.
- (3) Gehobene Erlaubnis für das Einleiten des über die Sägmattbach-Beileitung zugeführten Wassers durch das Auslaufbauwerk der Beileitung in das Schwarzabecken.

## **II.1.2 ENERGETISCHE NUTZUNG DER MINDESTWASSERMENGEN AN DER SCHLUCHSEE-TALSPERRE UND AN DER SCHWARZA-TALSPERRE**

Die Schluchseewerk AG geht davon aus, dass zukünftig eine Mindestwasserabgabe an der Schluchsee-Talsperre und an der Schwarza-Talsperre erforderlich ist. Das jeweils in die Schwarza abzugebende Wasser soll energetisch genutzt werden. Die dazu erforderlichen baulichen Änderungen sind im Detail im Erläuterungsbericht in Kapitel C.III.7.1 beschrieben.

Fraglich ist, ob diese Änderungen als wesentliche Änderung der Talsperren oder ihres Betriebs gemäß § 63 Abs. 1 WG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Die Talsperren werden in ihrer baulichen Gestalt nicht wesentlich geändert, weil die baulichen Änderungen geringfügig sind. Allerdings führt die Mindestwasserabgabe zu einer Einschränkung des Betriebs mit erheblichen nachteiligen Folgen für Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes und mit erheblichen positiven Folgen für Belange der Umwelt. Weiter stellt sich die Frage, ob eine zusätzliche Gewässerbenutzung vorliegt, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die Gewährleistung einer Mindestwasserführung stellt normalerweise keine Gewässerbenutzung dar, weil in gewissem Umfang lediglich der natürliche Abfluss sichergestellt wird. Eine wasserrechtliche Gestattung könnte im vorliegenden Fall aber deshalb erforderlich sein, weil mit der energetischen Nutzung des Mindestwassers an den Talsperren ein über die bloße Mindestwasserabgabe hinausgehender Benutzungszweck verfolgt wird.

Für den Fall, dass für die energetische Nutzung der Mindestwassermengen eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist, wird eine Bewilligung beantragt, hilfsweise eine gehobene Erlaubnis.

### **II.1.3 ÄNDERUNG DER STAUANLAGE AM TITISEE**

Die Schluchseewerk AG geht davon aus, dass die im Erläuterungsbericht in Kapitel C.III.7.3 beschriebenen Maßnahmen zur Beendigung der Titiseebewirtschaftung als wesentliche Änderung der dortigen Stauanlage bzw. deren Betrieb der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 63 Abs. 1 WG bedürfen. Die Schluchseewerk AG beantragt die Erteilung dieser Erlaubnis.

Die Schluchseewerk AG geht davon aus, dass mit den Maßnahmen zur Beendigung der Titiseebewirtschaftung keine weitere Gewässerbenutzung am Titisee verbunden ist. Sollte die Wasserbehörde dies rechtlich anders werten, wird vorsorglich die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

## **II.2 ERFORDERLICHE AUSNAHMEN**

### **II.2.1 AUSNAHME NACH § 31 ABS. 2 WHG**

Soweit - ggf. vorsorglich - Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG erforderlich sind, beantragt die Schluchseewerk AG die Erteilung dieser Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG.

Eine Ausnahme ist erforderlich, weil im Wasserkörper 20-04 die Erreichung des guten ökologischen Zustands gefährdet ist. Außerdem werden mit Blick auf die Unsicherheiten bei der Anwendung des § 27 WHG vorsorglich weitere Ausnahmen beantragt. Die Einzelheiten sind im Erläuterungsbericht in Kapitel C.VI dargestellt.

## II.2.2 AUSNAHME NACH § 30 ABS. 3 BNATSchG

Soweit - ggf. vorsorglich - Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG (ggf. i.V.m. § 33 Abs. 1 NatSchG) erforderlich sind, beantragt die Schluchseewerk AG die Erteilung dieser Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. die Einholung des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

Eine Ausnahme ist erforderlich, weil durch die Mindestwasserabgabe die im Bachbett der Schwarza vorhandenen geschützten Biotoptypen Röhrichte und Hochstaudenfluren durch den ebenfalls geschützten Biotoptyp „Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbaches“ ersetzt werden (Wirkung TP27). Die Einzelheiten sind im Erläuterungsbericht in Kapitel C.V.1.10 dargestellt.

Für die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist nach § 33 Abs. 3 NatSchG in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten die höhere Naturschutzbehörde und im Übrigen die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird. Unter dieser Voraussetzung wird die Ausnahme durch die beantragte wasserrechtliche Bewilligung und gehobene Erlaubnis ersetzt.

## II.2.3 AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Soweit - ggf. vorsorglich - Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich sind, beantragt die Schluchseewerk AG die Erteilung dieser Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Bewirtschaftung des Schluchsees kann artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklichen. Die beantragten Ausnahmen sind im Erläuterungsbericht in Kapitel C.V.3 und in den Anlagen D.VIII. im Einzelnen dargestellt.

Die Ausnahmen werden durch die wasserrechtliche Bewilligung und Erlaubnis nicht ersetzt. Sie werden auch von der beschränkten Konzentrationswirkung des § 84 Abs. 3 WG nicht erfasst.

Nach § 58 Abs. 3 Nr. 8 d) NatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Sofern ein Antrag wie hier streng geschützte und nicht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten oder den Geltungsbereich eines Naturschutzgebietes oder einer Kernzone eines Biosphärengebiets betrifft, ist die höhere Naturschutzbehörde insgesamt zuständig.

## **II.3 AUFHEBUNG DER BISHERIGEN REGELUNGEN ZUR TITISEE- BEWIRTSCHAFTUNG**

Durch § 8 der Entschließung des Bezirksrats Neustadt vom 02.07.1928 und die Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.02.1973 wurde der Schluchseewerk AG die derzeit praktizierte Titiseebewirtschaftung auferlegt. Da diese Bewirtschaftung beendet werden soll, beantragt die Schluchseewerk AG die Aufhebung der bisherigen Regelungen.

## **II.4 WEITERE ENTSCHEIDUNGEN**

Die Schluchseewerk AG beantragt auch die Erteilung aller sonstigen Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen, die vorstehend nicht ausdrücklich genannt, aber für den in diesem Antrag und in den zugehörigen Antragsunterlagen beschriebenen künftigen Betrieb der Oberstufe Häusern und der zugehörigen hydrologischen Messpegel erforderlich sind.

### **III. BEWILLIGUNG**

#### **III.1 GEGENSTAND DER BEWILLIGUNG**

Die einzelnen Benutzungstatbestände, für die eine Bewilligung beantragt wird, ergeben sich aus Kapitel B.II.1.1.

#### **III.2 ZULÄSSIGKEIT DER BEWILLIGUNG**

##### **III.2.1 AUSSCHLUSS EINER BEWILLIGUNG**

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG darf für das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) keine Bewilligung erteilt werden. Zu den Stoffen im Sinne dieser Vorschrift zählt auch Wasser. Eine Ausnahme von dem Verbot, eine Bewilligung zu erteilen, lässt das Gesetz nur für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser eines Ausleitungskraftwerks zu.

Die Ausnahme für Triebwasser eines Ausleitungskraftwerks greift nicht ein, wenn Wasser ohne vorherige Kraftwerksnutzung in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Solche Gewässerbenutzungen liegen im Bereich der Oberstufe Häusern dort vor, wo Wasser über den Hangkanal und andere Beileitungen in ein anderes Gewässer umgeleitet wird. Für diese Einleitungen kann keine Bewilligung erteilt werden. Stattdessen wird eine gehobene Erlaubnis beantragt.

Ein Wiedereinleiten von Triebwasser eines Ausleitungskraftwerks liegt auch dann nicht vor, wenn Wasser in ein höhergelegenes Gewässer oder Speicherbecken gepumpt wird. Der Begriff Triebwasser setzt voraus, dass das Wasser im natürlichen Gefälle eine Turbine antreibt. Das ist im Pumpbetrieb nicht der Fall. Wenn Wasser aus dem Witznaubecken in das Schwarzabecken oder aus dem Schwarzabecken in den Schluchsee gepumpt wird, kann für diese Gewässerbenutzungen keine Bewilligung erteilt werden. Daher wird auch insoweit eine gehobene Erlaubnis beantragt.

Wasser des Schluchsees wird zum Kraftwerk Häusern geleitet, dort energetisch genutzt und anschließend in das Schwarzabecken eingeleitet. Für diese Einleitung kann eine Bewilligung erteilt werden, da es sich bei dem Kraftwerk Häusern um ein Ausleitungskraftwerk handelt. Unter einem Ausleitungskraftwerk wird ein Wasserkraftwerk verstanden, das Wasser aus einem Fluss entnimmt, zur Energieerzeugung nutzt und anschließend nahezu unverändert wieder einleitet (Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 14 Rn. 11; Guckelberger, in: Giesberts/Reinhardt, Beck-OK Umweltrecht, § 14 WHG Rn. 7; Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, § 14 Rn. 59; vgl. auch Giesecke/Heimerl/Mosonyi, Wasserkraftanlagen, 6. Aufl. 2014, u. a. S. 119 ff. und LfU, Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken, 2005, S. 6). Für ein Ausleitungskraftwerk ist kennzeichnend, dass das Wasser dem Fließgewässer erhalten

bleibt. Es verlässt das Gewässer an der Ausleitungsstelle und kehrt an der flussabwärts gelegenen Einleitungsstelle in das Gewässer zurück. Nach dieser Definition ist das Kraftwerk Häusern ein Ausleitungskraftwerk. Das Wasser wird im Oberlauf der Schwarza (im Schluchsee) entnommen und wird der Schwarza im Unterlauf (Schwarzabecken) wieder zugeführt.

### **III.2.2 RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN DER BEWILLIGUNG**

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne die gesicherte Rechtsstellung, die eine Bewilligung vermittelt, nicht zugemutet werden kann. Das ist im Einzelfall nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens zu entscheiden. Ob der Verzicht auf die gesicherte Rechtsstellung wirtschaftlich zu verantworten ist, hängt maßgeblich von den mit dem Vorhaben verbundenen wirtschaftlichen Belastungen und Risiken ab.

Das wirtschaftliche Risiko hängt von den Gesamtkosten des von der Benutzung abhängigen Vorhabens ab. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass von den Gewässerbenutzungen, die Gegenstand des Antrags sind, nicht nur der Betrieb des Kraftwerks Häusern abhängt. Sie sind vielmehr bedeutsam für die gesamte Kraftwerkskaskade der Werksgruppe Schluchsee (Kraftwerke Häusern, Witznau, Waldshut). Zu berücksichtigen sind nicht nur die zum Weiterbetrieb während der geplanten Dauer erforderlichen Investitionen und Instandhaltungskosten, sondern auch die Kosten, die entstehen würden, wenn die Oberstufe Häusern mangels gesicherter Rechtsstellung ausfallen würde.

#### **III.2.2.1 Bedeutung des Kraftwerks Häusern innerhalb der Werksgruppe Schluchsee**

Die Werksgruppe Schluchsee (WGS) mit ihren drei Kraftwerken Häusern, Witznau und Waldshut zwischen Schluchsee und Hochrhein einschließlich des zugehörigen Systems hat energiewirtschaftlich eine große Bedeutung. Ein Ziel des Kaskadenbaus war es, Energieüberschüsse aus den Rheinkraftwerken zu speichern und bedarfsgerecht in Niedrigwasserzeiten des Rheins wieder zur Verfügung stellen zu können. Durch den stufenweisen Ausbau ergab sich eine Bauzeit von insgesamt 22 Jahren.

Die Werksgruppe kann eine mittlere Maximalleistung von 470 MW bereitstellen, um somit im Mittel in den letzten Jahren rund 475.000 MWh/a (Versorgung von knapp 280.000 Personen) zu erzeugen.

In einem System sind alle einzelnen Teile ein wichtiger Bestandteil, dennoch spielt die Oberstufe Häusern insbesondere mit ihrem Oberbecken, dem Schluchsee, welches zugleich der Kopfspeicher der gesamten WGS ist, eine sehr bedeutende Rolle. Der größte Anteil der Speicherkapazität in der WGS liegt beim Schluchsee mit ca. 90 GWh im Winter (bis zum Absenkziel 914 m ü. NN). Im Dauerbetrieb könnte in der gesamten WGS mit einer über die Betriebsdauer gemittelten Leistung allein aus dem Speicher Schluchsee über rund 13 Tage rund um die Uhr bereitgestellt werden. Im Sommer stehen aufgrund der geringeren Spei-

cherlamelle und damit eines geringeren Speichervolumens im Normalbetrieb nur ca. 45 GWh zur Verfügung.

Bei einer Stilllegung des Kraftwerks Häusern einschließlich seiner beiden zugehörigen Speicherbecken, dem Schluchsee und dem Schwarzabecken, würden dem System WGS die Hauptspeichermöglichkeiten fehlen.

Aufgrund der hydraulisch sehr komplexen Abhängigkeiten könnte das Mettmabecken nahezu nicht mehr bewirtschaftet werden. Im Wesentlichen würde daher der Speicher des Albbeckens genutzt und im Kraftwerk Witznau könnte maximal nur noch eine Maschine betrieben werden. Hieraus ergeben sich allerdings lediglich Speichermöglichkeiten von 1,8 GWh im Sommer und 1,2 GWh im Winter (wegen abgesenkter Überfallschützen aufgrund von Hochwassergefahr am Albbecken). Verglichen mit dem Speichervolumen aus dem Schluchsee würde sich das Speichervolumen der WGS auf ca. 2 % verringern. Aufgrund der hydraulischen Randbedingungen könnten die beiden verbliebenen Kraftwerke nur für ca. 2 bis 3 h mit einer über die Betriebsdauer gemittelten Leistung betrieben werden.

Die dargelegten Fakten zeigen die Bedeutung der Oberstufe Häusern für das Gesamtsystem WGS. Dies zeigt sich zum einen aufgrund des vorhandenen Leistungsanteils des Kraftwerks Häusern von maximal 100 MW einschließlich des Anteils an regenerativer Energieerzeugung, was ca. einem Drittel entspricht. Zum anderen kommt der Größe des Oberbeckens, dem Schluchsee, einschließlich aller Betriebseinrichtungen eine große Bedeutung für das Gesamtsystem zu. Basierend auf dem obigen Vergleich der Speichergroße käme der Wegfall der Oberstufe Häusern einer Betriebseinstellung der gesamten WGS als Erzeuger von Energie aus Pumpspeicherkraftwerken aufgrund des fehlenden ausreichend großen Oberbeckens gleich.

### III.2.2.2 Wirtschaftsfaktor in der Region

Insgesamt beschäftigt die Schluchseewerk AG (SW) derzeit rd. 300 Mitarbeiter. Zudem bildet SW hochqualifiziertes Personal in ihrer neu renovierten und modernisierten Ausbildungswerkstatt im Kraftwerk Häusern aus, weswegen die Oberstufe Häusern auch aus diesem Aspekt eine besondere Rolle einnimmt. Jährlich werden im Mittel 10 Auszubildende (9 technisch, 1 kaufmännisch) eingestellt und ausgebildet.

Der WGS sind 34 Mitarbeiter zugeordnet, davon 11 direkt der Oberstufe Häusern. Zusätzlich wird das Team der Oberstufe Häusern aus vielen Bereichen der SW unterstützt, insbesondere aus dem Bereich Instandhaltung.

Neben dem positiven Einfluss auf die Wirtschaft durch die Beschäftigung unterstützt SW die regionale Wirtschaft stark durch ihre Aufträge an ortsansässige Unternehmen. Im Mittel werden jährlich rund 4 Mio. Euro (ca. 27 % des Jahresinstandhaltungsbudgets) der SW-Aufträge regional (im Landkreis Waldshut) vergeben, wobei rund ein Drittel dabei auf die WGS entfällt.

### III.2.2.3 Wirtschaftliche Belastungen

#### III.2.2.3.1. Oberstufe Häusern

##### III.2.2.3.1.1 *Instandhaltungskonzept*

Wie erwähnt und detailliert im Erläuterungsbericht in Antragsteil C beschrieben, besteht die Oberstufe Häusern aus einem komplexen System, bei dem jeder einzelne Anlagenteil wichtig ist, um das Wasserdargebot optimal und effizient zu nutzen. Basierend auf der Anzahl der einzelnen Anlagenteile ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Zudem ergeben sich durch das weitläufige Einzugsgebiet aber auch extrem aufwändige und intensive Wartungs- und Kontrollmaßnahmen, die z. T. mittels moderner Technik übernommen werden können (z. B. Pegelüberwachung), größtenteils aber auch weiterhin einen gewissen Personalbedarf erfordern.

Aufgrund der guten baulichen Substanz sowie der permanenten und intensiven Pflege (und Erneuerung) der Anlagenteile durch SW sind diese in einem guten Zustand. Die trotzdem anstehenden, für derartige Bauwerke üblichen Sanierungen an der Oberstufe Häusern werden - soweit möglich zu gegebener Zeit - nach der erneuten Genehmigung durchgeführt.

Die Schluchseewerk AG ist sich bewusst, dass regelmäßige Kontrollen und Unterhaltungsmaßnahmen für einen langen, reibungsfreien und effizienten Betrieb von Kraftwerken wichtig sind und nimmt diese Aufgabe ernst. Je nach Bauteil, dessen Materialeigenschaften sowie dessen Beanspruchung sind sowohl bei alten Anlagenteilen als auch bei neu errichteten Anlagen bzw. Anlagenteilen regelmäßige Investitionen für deren Unterhalt notwendig. Hierbei ist es u. a. notwendig, Schadstellen zeitnah zu detektieren und instand zu setzen bzw. auszutauschen, um größere Schäden zu vermeiden.

Ersatzinvestitionen in der Wasserkraft werden über lange Zeiträume abgeschrieben. Dies sind z. B. für Pumpen und Turbinen 20 bzw. 22 Jahre, für Bauwerke 50 Jahre, für Speicherbecken 60 bis 66 Jahre.

##### III.2.2.3.1.2 *Investitionen in die Erhaltung der Anlagen*

Das Kraftwerk wird durch ständige Unterhaltung, Instandsetzung und Ersatz einzelner Komponenten permanent und auf lange Sicht auf einem hohen technischen Niveau gehalten. Diese fortlaufende Erneuerung führt zu ähnlichen Belastungen wie ein (kleinerer) Neubau. Daher ist wie bei einem Neubau die Bewilligung zum Schutz der (fortlaufenden) Erneuerungsinvestition erforderlich.

Die hierzu notwendigen Aufwendungen belaufen sich in Summe für die Oberstufe Häusern für die in den nächsten 50 Jahren bis 2066 anfallenden Maßnahmen auf 171,3 Mio. Euro, welche sich wie folgt auf die dargestellten 10-Jahresblöcke aufteilen (Preisbasis 11/2014):

10-Jahresblöcke	Bau	Maschinenbau	Elektrotechnik	Verschiedenes	Summe
2017-2026	17,8 Mio. €	8,7 Mio. €	6,6 Mio. €	7,7 Mio. €	40,8 Mio. €
2027-2036	3,0 Mio. €	6,7 Mio. €	6,0 Mio. €	4,3 Mio. €	20,0 Mio. €
2037-2046	3,0 Mio. €	15,0 Mio. €	17,2 Mio. €	4,3 Mio. €	39,5 Mio. €
2047-2056	4,3 Mio. €	30,0 Mio. €	5,0 Mio. €	4,3 Mio. €	43,6 Mio. €
2057-2066	3,0 Mio. €	18,0 Mio. €	2,1 Mio. €	4,3 Mio. €	27,4 Mio. €

Folgejahre werden nicht weiter betrachtet, da eine weitere Abschätzung derzeit nicht möglich ist. Grundlage der genannten Aufwendungen ist das sog. Jahresreparaturprogramm, welches SW auf lange Zeit im Voraus zur Planung der Revisionen anwendet. Aufgrund der guten Anlagenkenntnis und zunehmender Überwachungs- und Überprüfungsmöglichkeiten können die Intervalle auf sehr lange Zeit geplant werden. Ein kurzfristiges Handeln ist dadurch im Ausnahmefall nicht eingeschränkt und erfolgt natürlich bei Bedarf, womit im Normalfall ein Anstieg der Instandhaltungskosten einhergeht.

Für die maschinentechnische Ausrüstung ist laut Jahresreparaturprogramm ein Revisionsintervall von ca. 25 Jahren hinterlegt, während die allgemeine Elektrotechnik i. d. R. ca. alle 35 Jahre, die Leittechnik ca. alle 15 Jahre erneuert wird. Die Sanierungen/Ersatzneubauten im Gewerk Bautechnik sind ebenfalls in den Planungen integriert, hinzu kommt bei diesen die jeweilige Bauwerksüberprüfung, die im Rahmen der Eigenverantwortung durchgeführt werden und ggf. zu Anpassungen an den Planungen führen. Zusätzliche Instandhaltungen allgemeiner Art (z. B. E-Technik) fallen ebenfalls ca. alle 10 Jahre an. Im Rahmen einer maschinenbaulichen Instandsetzung wird jeweils eine Maschine revidiert, um einen möglichst geringen Ausfall des Kraftwerks zu ermöglichen. Die Maschinen werden als einzelne Bestandteile des Kraftwerks unabhängig voneinander instandgesetzt. Deshalb verteilen sich die geplanten Maßnahmen über eine umfangreiche Zeitspanne.

Exemplarisch wird für die Maschinen A2 und B2 aus dem Jahresreparaturprogramm (Stand: Mai 2016) folgendes abgelesen (Kosten geschätzt):

Maschine A2:

- 2014: letzte Maschinenrevision A2
- 2039: Revision A2 inkl. Tausch ermüdeter Anlagenteile 15 Mio. €
- 2064: Revision A2 3 Mio. €

Maschine B2:

- 2010: letzte Maschinenrevision B2
- 2035: Revision B2 3 Mio. €
- 2060: Revision B2 inkl. Tausch ermüdeter Anlagenteile 15 Mio. €

### **III.2.2.3.2. Werksgruppe Schluchsee**

#### **III.2.2.3.2.1 Instandhaltungskonzept**

Durch den stufenweisen Ausbau der WGS ergeben sich unterschiedliche Laufzeiten der jeweiligen Genehmigungen. Dies birgt ein gewisses Risiko für die jeweils anderen Stufen, da die Kraftwerke nicht nur einzeln sondern immer auch als Gesamtsystem betrachtet werden müssen (siehe Abschnitt B.III.2.2.1). Basierend hierauf sind daher nicht nur die notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Oberstufe Häusern, welche Inhalt dieses Wasserrechtsverfahrens sind, sondern die notwendigen Maßnahmen der gesamten Kaskade zu betrachten.

#### **III.2.2.3.2.2 Investitionen in die Erhaltung der Anlagen**

Die Investitionen in Instandsetzungsmaßnahmen für die gesamte WGS belaufen sich in etwa auf 578 Mio. Euro bis ins Jahr 2066 (Preisbasis 11/2014). Aufgrund der Bedeutung der Oberstufe Häusern wirken sich nicht ausgeführte Investitionen in Anlagenteile, wie z. B. Stollen und Maschinen, negativ auf die gesamte WGS aus.

#### **III.2.2.4 Fazit**

Durch die Komplexität der hydraulischen Zusammenhänge innerhalb der Kraftwerkskaskade kann deren volle Leistung nur erzielt werden, wenn der Anlagenbetrieb der Kraftwerke präzise aufeinander abgestimmt ist. Die oben dargelegten Fakten zeigen deutlich die Bedeutung der Oberstufe, insbesondere des Oberbeckens Schluchsee, für die gesamte WGS. Ein stark eingeschränkter Betrieb bzw. ein Wegfall der Oberstufe Häusern kommt einer Betriebseinstellung der WGS als Pumpspeicherguppe gleich. Der Schluchsee als Kopfspeicher der WGS besitzt eine Speicherkapazität von maximal ca. 90 GWh (Absenkziel: 914 m ü. NN). Bei Wegfall dieses Speichers würde das Albbecken als Kopfspeicher fungieren müssen, welches allerdings nur in etwa 2 % der Speicherkapazität aufweist.

Die Oberstufe Häusern kann durch ihr komplexes Beileitungssystem, in dem Fließgewässer gefasst und zum Kraftwerk geleitet werden, einen beachtlichen Anteil an elektrischer Energie aus regenerativen Energien in Höhe von ca. 36,4 GWh/a produzieren.

Aus energiepolitischer Sicht sind die WGS als Pumpspeicherguppe und der regenerative Energiebeitrag der Oberstufe Häusern somit von großer Bedeutung.

Die Schluchseewerk AG übernimmt die Verantwortung für das Gesamtsystem der WGS als Beitrag zu einem regenerativen Strommix sowie zur Stabilität des Stromnetzes durch die Pumpspeicherung und unterstützt die regionale Wirtschaft durch Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Aufträge zu Instandsetzungsmaßnahmen an regionale Unternehmen. Die damit verbundenen Kosten zum Betrieb und Instandhaltung belaufen sich allein bei der Oberstufe Häusern auf 171 Mio. Euro bis 2066.

SW kann diesen Beitrag zur Energiepolitik und Wirtschaft zuverlässig nur in einer hinreichend gesicherten Rechtsstellung weiterhin leisten.

### **III.3 BEGRÜNDUNG DES BEANTRAGTEN BEWILLIGUNGSZEIT- RAUMS**

Die Bewilligung wird für eine Dauer von 60 Jahren beantragt.

#### **III.3.1.1 Rechtliche Voraussetzungen**

Nach § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

Innerhalb des zeitlichen Rahmens, der mit den Belangen des Wasserhaushalts vereinbar ist, ist die Frist nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Benutzung für den Gewässerbenutzer zu bemessen. Nach dem Wasserkrafterlass Baden-Württemberg vom 30.12.2006, der formal allerdings nur für Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW gilt, „ist dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers, soweit dieses mit den öffentlichen Belangen zu vereinbaren ist, weitgehend Rechnung zu tragen. Insbesondere ist anzustreben, dass der Antragsteller die Aufwendungen, die er im Zusammenhang mit der Benutzung machen muss, während der Laufzeit der Bewilligung voraussichtlich abschreiben kann“ (Nr. II. 1.1.2 des Wasserkrafterlasses).

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Belange des Wasserhaushalts einer längeren Frist nicht entgegenstehen, beispielsweise weil die Gewässerbenutzung dem Wohl der Allgemeinheit dient. Ein besonderer Fall kann insbesondere bei der öffentlichen Wasserversorgung oder bei der Energieversorgung vorliegen, weil hier wegen des Wohls der Allgemeinheit eine Gewässerbenutzung über eine längere Zeitspanne sichergestellt werden muss (Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2011, § 14 Rn. 27; vgl. auch Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 14 Rn. 32; Guckelberger, in: BeckOK WHG, § 14 Rn. 9; Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, § 14 Rn. 71).

Nach Nr. II. 1.1.2 des Wasserkrafterlasses Baden-Württemberg kann die Dauer der Bewilligung auf Antrag auf bis zu 60 Jahre ausgedehnt werden, „sofern dies aufgrund der herrschenden und vorhersehbaren Verhältnisse gerechtfertigt erscheint“.

### III.3.2 ANWENDUNG AUF DIE OBERSTUFE HÄUSERN

Die beantragte Dauer ist gerechtfertigt, weil die Belange des Wasserhaushalts gewahrt sind, das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient und wirtschaftliche Belange die beantragte Dauer erfordern.

Belange des Wasserhaushalts stehen hier einer längeren Dauer als 30 Jahre nicht entgegen. Mit dem weiteren Betrieb der Oberstufe Häusern ist keine nachteilige Veränderung des Status quo verbunden. Natur und Landschaft am Schluchsee haben sich auf den bisherigen Betrieb eingestellt. Die vorgesehenen Mindestwasserabgaben werden zu einer Verbesserung des Wasserhaushalts führen.

Die beantragte Dauer ist gerechtfertigt und notwendig, weil das Vorhaben langfristig angelegten Gemeinwohlbelangen von erheblichem Gewicht dient.

Die Integration immer größerer Anteile fluktuierender erneuerbarer Energie sowie die Bereitstellung von Flexibilität und sicherer Leistung sind wesentliche Herausforderungen im Rahmen der Energiewende. Die konsequente Nutzung der kostengünstigen und bewährten Pumpspeichertechnologie kann wesentliche Beiträge zur Lösung dieser Herausforderungen leisten (siehe Erläuterungsbericht C.II.6).

Zur großtechnischen Stromspeicherung werden in Deutschland und Europa fast ausschließlich Pumpspeicherkraftwerke eingesetzt. Diese stellen derzeit die einzige grundsätzlich wirtschaftlich verfügbare großtechnische Strom-/Energiespeichertechnologie dar und sind durch ihre Flexibilität sowie vielseitige Einsetzbarkeit von zentraler Bedeutung für die heutige und zukünftige Netzstabilität, die Versorgungssicherheit in Deutschland und die Integration erneuerbarer Energien.

Als Stunden- und Tagesspeicher können Pumpspeicherkraftwerke zum Ausgleich zwischen Stromnachfrage und Stromerzeugung eingesetzt werden. Für eine sichere Stromversorgung muss das Energiesystem außerdem eine Reihe von Systemdienstleistungen bereitstellen. Dazu zählen insbesondere die Erbringung von Regelleistung und Blindleistungskompensation. Dies wurde in der Vergangenheit zu großen Teilen durch konventionelle Kraftwerke übernommen, die aber zunehmend nicht mehr hierfür zur Verfügung stehen. Pumpspeicherkraftwerke können alle Arten von Regelenergie bereitstellen und kurzfristig Ungleichgewichte ausgleichen. Mithilfe von Regelenergie wird die Frequenz im Stromnetz konstant gehalten und damit die Stabilität des Stromsystems gesichert. Sinkt beispielsweise der Stromverbrauch plötzlich, können Pumpspeicherkraftwerke den Stromüberschuss aus dem Netz kurzfristig aufnehmen. Weiterhin benötigen Pumpspeicherkraftwerke für den Start ihrer Stromerzeugung keine externe Stromversorgung oder Spannungsvorgabe (Schwarzstartfähigkeit) und können auch bei kompletten Stromausfällen zum Anfahren anderer Kraftwerke eingesetzt werden. Pumpspeicherwerke stellen die gerade in einem Stromsystem mit hohem Anteil an fluktuierender Einspeisung nötige hohe Flexibilität zur Verfügung.

Das Vorhaben liefert zum einen die dringend nötige Speicherkapazität, zum anderen die Bereitstellung der o. g. zusätzlichen Netzdienstleistungen und dient damit der langfristigen Versorgungssicherheit im elektrischen Verbundsystem.

Die Nutzung regenerativer Energieträger dient darüber hinaus dem Klimaschutz. Der Gesetzgeber hat im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und in § 24 Abs. 1 WG ausdrücklich anerkannt, dass es sich bei diesen Zielsetzungen um Gemeinwohlbelange von hohem Gewicht handelt. Wenn nach § 24 Abs. 1 WG eine Wasserkraftnutzung, der keine Versorgungsgründe entgegenstehen, zugelassen werden soll, dann zeigt dies, dass Wasserkraftpotenziale auf Dauer genutzt werden sollen. Auch die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes sind auf lange Frist angelegt. Diese Zielsetzungen sprechen deshalb insgesamt für eine lange Laufzeit wie die beantragte Dauer. Diese Einschätzung wird durch die Literatur bestätigt, die einen besonderen Fall u. a. bei Vorhaben der Energieversorgung für möglich hält.

Schließlich erfordern auch die oben dargestellten wirtschaftlichen Gesichtspunkte die beantragte Dauer. Auf die Erläuterungen unter B.III.2 wird verwiesen.

## **IV. GEHOBENE ERLAUBNIS**

### **IV.1 GEGENSTAND DER GEHOBENEN ERLAUBNIS**

Die Benutzungstatbestände, für die eine gehobene Erlaubnis beantragt wird, ergeben sich aus Kapitel B.II.1.1.

### **IV.2 ZULÄSSIGKEIT DER GEHOBENEN ERLAUBNIS**

Eine gehobene Erlaubnis kann erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Beides ist der Fall. Die Oberstufe Häusern dient dem Klimaschutz, der Sicherung der Energieversorgung und der Bewältigung der Energiewende. Es handelt sich um ein wirtschaftlich bedeutsames großes Wasserkraftwerk, dessen Existenz auch für die weiteren Kraftwerke der Werksgruppe Schluchsee von erheblicher Bedeutung ist. Angesichts dessen besteht sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers daran, dass der weitere Betrieb rechtsicher zugelassen wird und dass Abwehrrechte Dritter in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen (§ 16 Abs. 1 WHG) ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen unter B.III.2 wird verwiesen.

### **IV.3 BEGRÜNDUNG DES BEANTRAGTEN ERLAUBNISZEITRAUMS**

Die gehobene Erlaubnis wird für eine Dauer von 60 Jahren beantragt.

Für eine gehobene Erlaubnis gilt § 14 Abs. 2 WHG nicht (vgl. § 15 Abs. 2 WHG). Eine gehobene Erlaubnis kann daher unbefristet erteilt werden. Wird sie befristet, muss für eine längere Frist als 30 Jahren kein besonderer Fall vorliegen. Die Frist muss auch hier angemessen sein. Die für die Bewilligung angeführten Gesichtspunkte (B.III.3) rechtfertigen eine entsprechende Dauer der beantragten gehobenen Erlaubnis.